II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

38. Urtheil vom 20. April 1888 in Sachen Suber.

A. Johann Suber von Dagmersellen wurde burch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Freiburg im Breisgau vom 15. De= gember 1884 wegen Beibulfe zu gewinnsuchtiger Falfchung öffentlicher Urfunden und wegen Beftechung, beides begangen unter mildernden Umständen, in Anwendung der §§ 267, 268 Biffer 2 und Schluffat, 332, 333, 73, 74, 49 und 60 bes beutschen Reichsstrafgesethbuches in eine Gefängnifstrafe von fünf Monaten zwei Wochen verurtheilt. Rach Berbufung seiner Strafe fehrte Johann Suber in seinen Seimathsfanton Lugern gurud und wurde dort an seinem Wohnorte in Littau in das Stimm= register eingetragen. In Folge einer Beschwerde bes Fürsprech Dr. B. Fischer in Luzern beschloß indeß ber Regierungsrath bes Rantons Lugern am 7. September 1887, es fei Johann huber vom Stimmregister von Littau ju streichen, und hielt an diesem Entscheide auch gegenüber einem Biedererwägungs. gesuche des 3. Huber burch Beschluß vom 28. Dezember 1887 fest. Die Begründung bes Entscheides vom 7. September geht im Wesentlichen dahin: Daß das Freiburger Schwurgerichtsur= theil bem Refurrenten die politischen Ghrenrechte nicht abspreche, sei (ba eine solche Aberkennung in Deutschland mit Rudficht auf die Auslandereigenschaft bes Refurrenten feine Bedeutung gehabt hatte) felbstverftandlich, aber auch unerheblich. Denn bie Frage, ob ein im Auslande begangenes und beurtheiltes Berbrechen eines Inlanders den Berluft ber burgerlichen Chrenrechte nach fich ziehe, muffe ber Beurtheilung im Inlande vorbehalten werben. Es sei also zu untersuchen, ob bas Berbrechen, beffen ber Refurrent schuldig befunden worden sei, nach ber lugernis schen Gesetzebung ben Berluft ber politischen Rechte nach sich ziehe. Dies sei mit Rudficht auf Die Art. 20, 135 und 242 bes lugernischen Strafgesebes zu bejaben.

B. Nunmehr beschwerte fich J. Suber beim schweizerischen Bunbegrathe. Dieser bolte die Bernehmlaffung bes Regierungsrathes Des Rantons Lugern ein, überwies aber, nach beren Ginlangen, am 15. Mary 1888 die Sache bem Bundesgerichte, ba er fich überzeugt habe, daß dieselbe in beffen Kompeteng falle. In feiner Refursichrift macht ber Refurrent im Wefentlichen geltend : Die luzernische Rantonsverfassung fcbliege von der Stimmfäbigteit aus "bie zu einer Rriminalstrafe Berurtheilten bis zu ihrer Rehabilitation." Er fei nun aber vom Schwurgerichte in Freiburg im Breisgau nicht zu einer Kriminal= sondern zu einer bloffen Bergehensstrafe verurtheilt worden, ba nach deutschem Strafgesetbuch (wie nach bem lugernischen Gesete) die Gefängnififtrafe feine Kriminalstrafe sei. Das Schwurgerichtsurtheil fpreche ihm die burgerliche Chrenfähigfeit nicht ausdrücklich ab. wie dies nach bem beutschen Strafgesete hatte geschehen muffen. wenn die Folge des Berluftes der burgerlichen Chrenrechte bei Berurtbeilung ju Gefängnifftrafe hatte eintreten follen. Da bie luzernische Regierung bas fragliche beutsche Schwurgerichtsurtheil einmal anerkenne, so muffe fie es feinem gangen Inhalte nach annehmen, muffe also auch die Zuerkennung milbernder Umftande gelten laffen. Beim Borbandensein milbernder Umflande werbe auch nach ber lugernischen Bragis in Fallen, die an fich frimineller Natur waren, nur auf Polizeistrafe erfannt. Diese Braris nehme Returrent auch für fich in Unspruch. Es sei nicht richtig, daß das Freiburger Schwurgericht ihm die bürgerlichen Shrenrechte nur beshalb nicht aberkannt habe, weil bies wegen seiner Auslandereigenschaft feine Bebeutung gehabt hatte. Denn einmal treffe letteres nicht zu und sodann sei burch bas gleiche Urtheil, wegen ber gleichen Delikte und ju ber gleichen Strafe neben ihm auch ein deutscher Angehöriger verurtheilt worden und es seien auch diesem die Ehrenrechte nicht aberkannt worden. Das zeige beutlich, bag bas Gericht ihm bie Chrenfähigfeit nicht habe absprechen wollen. Er sei somit bom Stimmrechte ausgeschloffen worben, ohne daß gegen ihn ein Rriminalstrafurtheil ergangen sei und somit ein verfassungsmäßiger Ausschluggrund vorliege. Demnach werde beantragt: Es fei in Umanderung ber returrirten Erfanntnif zu erfennen,

3. Huber von Dagmersellen, wohnhaft auf Staffelen-Emmenbrude, Kantons Luzern, habe das Recht, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde führt ber Regierungsrath des Kantons Lugern, indem er gleichzeitig anbeutet, daß die Kompetenz bes Bundesrathes bestritten werden tonne und man fich, mit Ruchicht auf § 53 R.-B. fragen konne ob ber Refurrent fich nicht junächst an ben Großen Rath bes Rantons Lugern hatte wenden follen, aus : die Strafe zu melcher der Refurrent verurtheilt worden, fei sowohl nach deutschem als nach lugernischem Strafrechte feine blos polizeiliche sonbern eine kriminelle. Nach luzernischem Strafrechte seien beibe Delitte, wegen welcher Refurrent verurtheilt worden, Verbrechen. nach beutschem Reichsrechte wenigstens bas eine, bie gewinn. füchtige Falschung öffentlicher Urkunden. Allerdings konne nach \$ 268 Abf. 2 bes beutschen Reichsstrafgesetzes bei Borhandensein milbernder Umftande auf Gefängnif erfannt werden, welche Strafe sonst nicht auf Berbrechen sonden auf Bergeben gesetzt sei, und sei bies in casu geschehen. Allein der Charafter ber That (ob Berbrechen, Bergeben ober bloge Polizeiübertretung) richte fich bekanntlich nach ber angedrohten schwersten Strafart und der Charafter ber Strafe nach der Natur des Delifts, für welches fie ausgesprochen worben fei. Richt andere gestalte fich bie Sache nach lugernischem Strafrecht. Nach biesem sei zwar bie Strafe, welche über den eines Rriminalverbrechens schuldig befundenen ausgesprochen werde, nicht immer, wie nach deutschem Strafgesete, aber boch regelmäßig, eine Rriminalstrafe. Bei einzelnen Verbrechen habe ichon ber Gesetgeber festgestellt, baß beim Borhandensein mildernder Umftande eine blog forreftionelle Strafe ausgefällt werben fonne. Sobann fonne ein Berbrechen mit einer blos forrettionellen Strafe belegt werben, wenn ge= maß § 72 des Rriminalstrafgesethuches außerordentliche Mil= derungsgründe (welche mit den milbernden Umständen im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht zu verwechseln seien) vorliegen. Aus bem gegen ben Refurrenten gefällten Urtheile ergebe fich nun das Borhandensein außerordentlicher Milderunaggrunde nicht. Auf den Umstand, daß bas Urtheil ben Berluft ber burgerlichen Ehre nicht erwähne, konne nichts

ankommen, denn nach § 20 Abs. 1 des luzernischen Kriminalstrafgesetzes sei der Ehrenverlust eine nothwendige gesetzliche Folge eines jeden Kriminalstrasurtheils, selbst wenn aus Versehen oder aus andern Gründen darüber in das Urtheil nichts aufgenommen worden sei. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde stütt sich darauf, daß dem Refurenten durch die angesochtenen Beschlüsse des Regierungsrathes des Kantons Luzern in Verletzung der kantonalen Versassung das Stimmrecht abgesprochen worden sei; sie rügt also die Verletzung eines dem Rekurrenten durch die Kantonsversassung gewährleisteten Rechtes und es ist sowit das Bundesgericht gemäß Art. 59 litt. a D.=G. kompetent. Eine der, gemäß Art. 59 Al. 2 leg. cit. ausnahmsweise dem Bundesgerichte entzogenen und dem Bundesrathe zur Entscheidung zugewiesenen, "Administrativsstreitigkeiten" liegt nicht vor. Denn Zisser 9 leg. cit. (welcher einzig in Frage kommen könnte), trifft nicht zu, da ja die Beschwerde nicht gegen die Gültigkeit einer kantonalen Wahl oder Abstimmung gerichtet ist.

2. Ein Grund den Refurrenten vorerst an den Großen Rath des Kantons Luzern zu verweisen liegt nicht vor, zumal sich aus § 53 letztem Absatz der Kantonsversassung nicht ergiebt, daß der Große Rath letzte kantonale Instanz in Stimmrechtsstreitigkeiten sei, sondern dort nur bestimmt ist, der Große Rath könne den Regierungsrath wegen Berfassungs- oder Gesetzesverletzungen u. s. w. zur Berantwortung ziehen und in Anklagezustand versetzen. Es hat denn auch der Regierungsrath einen bestimmten Antrag auf Berweisung der Sache an den Großen Rath nicht gestellt.

3. In der Sache selbst ist zu bemerken: § 27 Lemma 5 litt. a der Kantonsversassung schließt von der Stimmfähigkeit auß: "Die zu einer Kriminalstrase Verurtheilten bis zu ihrer Rehabilitation." Eine Unterscheidung, ob die Verurtheilung im Inoder im Auslande erfolgt sei, ist dabei nicht gemacht und es wird daher (in Uebereinstimmung übrigens mit dem Negierungsrathe des Kantons Luzern und dem Rekurrenten) davon ausgegangen werden dürsen, daß nicht nur die von luzernischen

sondern auch die von außerkantonalen Gerichten zu "Rriminal. strafe" Berurtheilten bon der Stimmberechtigung berfassung8= mäßig ausgeschlossen seien. Dagegen tann bem Regierungsrathe bes Kantons Lugern nicht beigetreten werden, wenn er in ben Entscheidungsgründen feiner angefochtenen Schlufnahme ausführt, es fei, wenn die Berurtheilung burch ein ausländisches Bericht erfolgt sei, von ihm jeweilen zu prufen, ob die Berur= theilung wegen bes durch bas ausländische Urtheil festgestellten Berbrechens nach inländischem Strafrechte ben Berluft ber burgerlichen Chrenrechte nach fich ziehe und je nach Befund ber Ausschluß vom Stimmrechte auszusprechen. Dadurch wurde bem Regierungsrathe ein Stud strafrichterlicher Kompetenz eingeräumt, welches ihm verfassungsmäßig nicht zusteht. Die Kantonsverfassung macht ben Ausschluß vom Stimmrechte von der Berur= theilung zu einer Rriminalstrafe, nicht von der Berurtheilung wegen eines Rriminalverbrechens abhangig; ware baber bie erwähnte Anficht bes Regierungsrathes richtig, so mußte von ihm jeweilen geprüft werden, ob im Einzelfalle bie That des im Auslande Berurtheilten nach ber lugernischen Gesetzgebung mit Rriminalstrafe, oder aber, trotbem bie That an fich zu ben "Rriminalverbrechen" bes luzernischen Rechtes gehört, wegen außerordentlicher Milberungsgrunde u. drgl. blos mit forrettio= neller Strafe zu belegen ware. Der Regierungsrath hatte alfo ben strafrechtlichen Charafter der That nach Mafgabe ber lugernischen Gesetzgebung neu zu würdigen und gestütt bierauf über die Ehrenfolgen berfelben zu befinden, das heißt in That und Wahrheit eine erneute Beurtheilung (nach inländischem Recht) ber im Auslande an hand ber bortigen Gesetzebung bereits abgeurtheilten Strafthat vorzunehmen, blos mit Beschränkung der Entscheidung selbst auf die Ehrenfolgen. Gin foldes Berfahren ift aber bem lugernischen Rechte völlig fremb. Bare es demselben überhaupt befannt, fo konnte jedenfalls bie Entscheidung nur ben Gerichten (wie bies anderwärts, wo ein solches Berfahren wirklich besteht, auch der Fall ist), nicht aber einer Berwaltungs. ober Regierungsbehörbe übertragen fein; nur bie Gerichte, nicht aber Verwaltungsbehörben, maren berufen, ju entscheiben, ob nach inländischem Strafrechte für eine bestimmte That eine Kriminalstrafe verwirkt sei und daher Berlust ber

burgerlichen Chrenrechte einzutreten habe. Die Rognition bes Regierungsrathes muß fich auf die Brufung beschränken, ob im Ginzelfalle die verfaffungsmäßige Boraussegung bes Stimm. rechtsausschlusses thatsächlich gegeben, b. b. eine Berurtheilung ju einer Kriminalftrafe wirklich ausgesprochen worden fei. Bei Urtheilen ausländischer Gerichte wird dabei untersucht werden muffen, ob die von benjelben ausgesprochene Strafe nach ihrer Schwere mit Rudficht auf ihre Stellung im Strafenspftem Des betreffenden Staates eine den Rriminalstrafen bes lugernischen Rechts, d. h. den Strafen für die schwersten Berbrechen entsprechende sei, eine Untersuchung, welche allerdings unter Um= ständen mit Schwierigkeiten verbunden fein fann. Geht man im vorliegenden Falle von diesem Besichtspunkte aus, so ergiebt fich: Die Gefängnifitrafe bes beutschen Reichaftrafgesetze ift die mittlere Freiheisstrafe Dieses Gesetzes, welche in der Regel nicht für "Berbrechen" im engern Sinne (b. h. die schwersten Delifte), sondern fur "Bergeben" (die mittlern Delifte) angebrobt ift und auf welche in Berbrechensfällen nur bei Borhanbensein milbernder Umftande erfannt werden fann; es fnupfen fich im Fernern an dieselbe ipso jure gar feine Chrenfolgen, sondern es tonnen solche damit nur unter gewiffen Borausset. ungen, durch besondern Ausspruch des Gerichtes verbunden werden (vergl. §§ 32-36 des beutschen Reichsftrafgesethuches). Im vorliegenden Falle ist letteres, da das Urtheil davon schweigt, nicht geschehen. Danach fann benn aber die über ben Refurrenten verhängte Gefängnifstrafe nicht als eine ben "Rriminalstrafen" des luzernischen Rechts, welche die für die schwersten Delitte angebrohten Strafen find und stets ben Berluft ber bürgerlichen Chrenrechte nach sich ziehen, entsprechende Strafe erachtet werben; nach ber Terminologie ber luzernischen Strafgesetzgebung wäre dieselbe vielmehr offenbar als "korrektionelle Strafe" zu bezeichnen. Es ift somit der Ausschluß bes Refurrenten vom Stimmrechte verfassungsmäßig nicht gerechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird mithin bem Refurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.